

Klassenkonto?

Frage: Ich bin Klassenvorstand und muss für die anstehende Wintersportwoche Geld einsammeln, kann aber kein Klassenkonto anlegen. Bin ich gezwungen das Geld bar einzusammeln?

Antwort: Seit dem Herbst 2018 kann die Schulleitung offiziell für die Schule ein Konto anlegen. Die Kosten dafür hat der Schulerhalter zu tragen. Die Schulleitung kann dann ein Subkontos anlegen und den Lehrer/innen jeweils die Zeichnungsberechtigung dafür erteilen.

Abzuraten ist:

- Rechtlich bedenklich ist es ein privates Konto für die Klasse anzulegen.
- Wenn ich das Geld bar einsammle, muss ich bedenken, dass im Verlustfall die Haftungsfrage meist zu Schwierigkeiten führt.

Geldgeschenke?

Frage: Die Schulbibliothekarin erhält von einem Betrieb 500 Euro für die Anschaffung von Büchern für die Schulbücherei. Darf sie diese annehmen?

Antwort: Nur die Schulleitung darf für die Schule Geldgeschenke annehmen. Somit muss die ganze Sache offiziell über die Schulleitung abgewickelt werden. Dann steht der finanziellen Unterstützung nichts im Wege.

Im Anhang findest du die Gesetzesstelle!

Für Rückfragen und Hilfe stehen wir gerne zur Verfügung.

Maria Cristelotti ~ Andreas Hammerer



Andreas Hammerer
Mobil: +43 664 1124341
Mail: andreas.hammerer@vorarlberg.at

Maria Cristelotti
Mobil: +43 664 3527099
Mail: maria.cristelotti@vorarlberg.at

www.vorarlbergerlehrerinnen.at
www.vorarlbergerlehrer.at
www.clv-vorarlberg.at

Landesgesetz:

Gesetz über den Aufbau und die Organisationsformen der öffentlichen Pflichtschulen (Pflichtschulorganisationsgesetz)

§ 21) Teilrechtsfähigkeit, Schulkonten

(1) Öffentlichen Pflichtschulen (§ 1 Abs. 2) kommt insofern Rechtspersönlichkeit zu, als sie berechtigt sind, unter Beachtung der gebotenen Objektivität und Unparteilichkeit folgende Arten von Zuwendungen im eigenen Namen entgegenzunehmen und darüber zu verfügen:

- a) durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte erbrachte geldwerte Leistungen,
- b) finanzielle Beiträge, mit denen der Aufwand für die Teilnahme von Schülern an Schulveranstaltungen sowie für sonstige Aktivitäten und Maßnahmen des schulischen Lebens zu bedecken ist sowie
- c) sonstige schulbezogene Zahlungen.

Im Rahmen dieser Teilrechtsfähigkeit wird die Schule durch den Schulleiter vertreten. Die Zuwendungen nach lit. a dürfen nur für schulische Zwecke verwendet werden; Beiträge und Zahlungen nach lit. b und c sind zweckgebunden zu verwenden. Bei der Abwicklung von Zahlungsflüssen nach lit. b und c kann sich der Schulleiter von einem Lehrer vertreten lassen, dem die Besorgung der jeweiligen, mit finanziellen Transaktionen verbundenen Aufgabe obliegt.

(2) Zur Verwahrung der Geldmittel nach Abs. 1 und zur Abwicklung eines damit verbundenen Zahlungsverkehrs kann der Schulleiter ein auf die Schule lautendes Konto bei einem Bankinstitut eröffnen und bedienen; hinsichtlich der Bedienung des Kontos gilt Abs. 1 letzter Satz sinngemäß. Die mit der Kontoführung allenfalls verbundenen Gebühren und Entgelte sind Teil des sonstigen Sachaufwandes der Schule (§ 12 Abs. 1 lit. a des Schulerhaltungsgesetzes).

(3) Der Schulleiter hat dafür zu sorgen, dass alle verrechnungsrelevanten Unterlagen mit einer fortlaufenden Belegnummer versehen und geordnet abgelegt werden.

(4) Die Bildungsdirektion hat die widmungsgemäße Verwendung der Geldmittel nach Abs. 1 sowie die Kontoführung einmal jährlich zu prüfen; Prüfungszeitraum ist jeweils das abgelaufene Schuljahr. Der Schulleiter hat der Bildungsdirektion binnen drei Monaten nach Ablauf jedes Schuljahres alle den Prüfungszeitraum betreffenden verrechnungsrelevanten Unterlagen und Kontoauszüge vorzulegen und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Beschlüsse und sonstige Maßnahmen der Schule im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit sind im Falle ihrer Rechtswidrigkeit von der Bildungsdirektion mit Bescheid aufzuheben, wenn dies im öffentlichen Interesse gelegen ist.

(5) Bei Stilllegung oder Auflassung einer Schule gehen allenfalls vorhandene Zuwendungen nach Abs. 1 in das Eigentum des Schulerhalters über.